

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0010/2016

Beratung im **Stadtrat** am **28.01.2016**, TOP 39 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Fünf Jahre Schrägaufzug

Antwort:

1. *Wie hoch ist das Ergebnis aus den Jahren 2011 – 2015 bei der Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH?*

2011: + 2.901,47 €

2012: + 539,92 €

2013: - 18.886,99 €

2014: - 3.277,26 €

2015: derzeit noch kein Abschluss erstellt

2. *Wie stellt sich das Ergebnis im gleichen Zeitraum im Haushalt der Stadt Koblenz dar?*

Das Ergebnis der Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH (ESG) hat keine spiegelbildliche Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Koblenz. Die ESG ist eine Tochter der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) und hat mit dieser keinen Ergebnisabführungsvertrag. Die Ergebnisse der ESG schlagen sich auch nicht direkt auf das Ergebnis der SWK nieder, sondern stehen als Verlustvorträge in der Bilanz der ESG und sollen durch künftige Überschüsse ausgeglichen werden. Somit wird keine direkte Haushaltsauswirkung bewirkt.

Im Rahmen des ÖPNV wirken sich die nachfolgenden Angaben entsprechend auf den Kernhaushalt aus:

Seit dem 01.04.2012 werden im Schrägaufzug alle Fahrausweisarten des VRM-Verbundtarifs anerkannt. Im Schrägaufzug sind keine Fahrausweise des Verbundtarifs erhältlich. Parallel dazu findet der Haustarif der ESG weiterhin volle Anwendung.

Durch die Anwendung des Verbundtarifes VRM entstehen der ESG Durchtarifierungsverluste, die von der VRM-GmbH ausgeglichen werden. Der Ausgleich beträgt 29.750 € pro Kalenderjahr (Stadt: 3/4 Anteil; Land 1/4 Anteil). Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 erfolgte ein anteiliger Ausgleich in Höhe der verbleibenden 9 Betriebsmonate (April bis Dezember 2012) von insgesamt 22.312, € Die Zahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des

Schrägaufzugs mit Verbundfahrausweisen. Vom 01. Jan bis 31. März 2012 wurden auch bereits VRM-Karteninhaber mitgenommen. Der rechnerische Anteil in Höhe von 7.437,50 € wurde durch die Stadt getragen

Der jährliche städtische Anteil beträgt jährlich 22.312,00 €

Folgende Zuschüsse erfolgten somit seitens der Stadt:



Bis Ende 2015 betrug der städtische Anteil: 91.109,-- €

3. *Muss das Land für die Jugendherberge die Erschließung mittels des Schrägaufzugs sicherstellen?*
Die Frage kann von ESG / SWK nicht beantwortet werden, da bei Beiden kein Einblick in die Vertragsverhältnisse zwischen Land RLP und DJH besteht.
4. *Hat die Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH eine Verpflichtung gegenüber dem Land/GDKE/Jugendherberge, den Schrägaufzug zu betreiben?*
Nein
5. *Gibt es eine Preisbindung für die Jugendherbergsnutzung?*
Diese Frage kann von ESG / SWK nicht beantwortet werden.
6. *Was kostet jede Fahrt eines Jugendherbergsnutzers?*
Das Tagesticket für den Jugendherbergsnutzer kostet 3,-- €
7. *Warum erfolgt keine bzw. nur unzulängliche Bewerbung des Schrägaufzuges mit Nennung der Fahrtzeiten auf dem Gelände der GDKE/Festung Ehrenbreitstein?*
Hinweise sind an diversen Stellen (Orientierungskarten etc.) angebracht.
Der Schrägaufzug wird - bei Bedarf - vom Fahrgast über Knopfdruck angefordert; somit gibt es keine Fahrtzeiten. Die Regelbetriebszeit ist von Morgens, 6.00 Uhr bis Abends, 0.30 Uhr. Bei Veranstaltungen wird die Betriebszeit angepasst.
8. *Wann wird der Felsenstollen wieder geöffnet?*
Hier verweisen wir auf die bereits vorliegende Antwort von Herr Breitbach 66, im Übrigen wurde mit Beantwortung der Anfrage/0075/2015 der SPD bereits hierauf von der Verwaltung eingegangen (AW/0082/2015).
9. *Welche Parkregelung ist im Obertal/vor dem Sauerwassertor/in der unteren Brentanostraße vorgesehen?*
Änderungen der Anordnungen für den ruhenden Verkehr sind in den genannten Straßen vom Tiefbauamt nicht vorgesehen. Ebenfalls keine Änderungen der bestehenden Regelungen sind an den Parkplätzen neben dem Spielplatz und auf dem Regenrückhaltebecken vorgesehen. Ob konzeptionelle Änderungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vorgesehen sind, ist vom Amt 61 zu beantworten.

10. *Wurde dem Eigentümer des denkmalgeschützten Sauerwassertors der Missstand (defektes Dach, abgefallene Regenrinne auf der Ostseite) durch die Bauaufsicht angezeigt?*

Das Objekt gehört dem Land Rheinland-Pfalz und unterliegt nicht der Bauaufsicht der Stadt sondern der Betreuung durch das Land. Verantwortlich hier sind sowohl die GDKE als auch der für bauaufsichtliche Fragen an Landesobjekten zuständige LBB. Unseres Wissens hat das Statikbüro Kraus vor kurzem für die Eigentümerin das Objekt begutachtet.

11. *Wann und durch wen wird der Mauerabschnitt zwischen Turm und preußischer Stadtmauer instand gesetzt.*

Der im Zuge der Baumaßnahme "Abriss der Talstation" entstandene Schaden an der Mauer konnte im Vorfeld der BUGA 2011 nicht mehr behoben werden. Für die Sanierung gibt es weder einen Zeitplan noch eine Kostenschätzung, da andere prioritäre Aufgaben im Vordergrund stehen.

12. *Kann die Koblenz-Touristik den Felsenstollen, das Sauerwassertor, den Schrägaufzug in ihre Werbung einbeziehen?*

Die Koblenz-Touristik bewirbt den Schrägaufzug wie folgt:

Durch Flyer zur Koblenz Card, auf der Homepage der Koblenz-Touristik, im Flyer "Tipps für Besucher". Der Schrägaufzug wird weiterhin durch werbliches Engagement beim Ticket-Druck unterstützt, durch mündliche Werbung der Kollegen der Tourist-Information (Alternative zur Seilbahn), durch Ausgabe und Auslage Flyer Schrägaufzug in beiden Tourist-Informationen, durch Angebote des Bereichs Gästeführungen in Kombiführungen.

Felsenstollen und Sauerwassertor werden nicht explizit beworben sondern finden in Gästeführungen ihren Niederschlag.

13. *Welche Kritik übt der Landesrechnungshof in seinem Bericht an der Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH*

Gemäß § 33 Gemeindeordnung ist der Rat durch den Oberbürgermeister über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über Ergebnisse überörtlicher Prüfungen, also des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, zu unterrichten.

Unter diese Berichtspflicht fällt zwar die kommunale Betätigung im Unternehmenszusammenhang, nicht aber das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gesellschaft selbst. Die auf die Prüfung der Gesellschaften bezogene Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes stellt keine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 33 Gemeindeordnung dar, so dass das Ergebnis der Prüfung nicht dem Stadtrat vorzulegen ist.

Detailliertere Aussagen und Detailprüfungen sind in der Kürze der Zeit nicht möglich.